

dern sogar geglaubt, beim Abdruck des Briefes dies Voll-datum an die Stelle des Vermerks setzen zu dürfen¹. Jaffé sodann, der zum ersten Mal in den *Regesta pontificum* eine chronologische Anordnung der gesamten Register-briefe vorzunehmen genötigt war, sah in dem Vermerk nur eine Verderbung aus 'Data et cetera', mass ihm keinerlei Bedeutung bei und stellte ohne Rücksicht auf ihn, lediglich nach sachlichen Gesichtspunkten, die chronologische Reihe her. Auch Levi² blieb bei diesem Irrtum Jaffés, und erst Pitra³ erkannte das typisch Registermässige dieses Vermerks und verlangte Rückkehr zu der Ordnung der Briefe in der Hs. Ewald bei der Neubearbeitung der Papstregesten⁴ schloss sich an die Forschungen Levis und die handschriftlichen Angaben von Mau⁵ über den römischen Codex an. Von jenem übernahm er die Ansicht, dass eine Auswahl-sammlung aus dem Originalregister vorliege. Darnach wäre auf den 'Data ut supra'-Vermerk zunächst nicht sicher zu bauen, weil man nirgends Gewähr hätte, ob nicht etwa der datierte Brief, auf den man sich beziehen müsste, in der Auswahl gerade ausgefallen wäre. Aber, so argumentierte er weiter im Anschluss an Mau, die Daten sind in unserer Hs. nachträglich und von anderer Hand hinzugefügt. Der, welcher sie unter die Texte setzte — offenbar derselbe, der die Auswahl aus dem Register vornahm — ist dabei selbständig und mit gutem Bedacht vorgegangen, gemäss dem tatsächlichen Bestande, den er in seiner Vorlage fand, derart, dass er bei aufeinanderfolgenden gleichdatierten Briefen nur einmal das volle Datum, dann den Vermerk setzte. Man darf das 'Data ut supra' also trotzdem für die Anordnung der Briefe verwerten.

1) Z. B. n. 151 (150, J.-E. 3195) ist bei Fejér, *Cod. dipl. Hungariae I*, 197 mit dem Datum 'IV. idus iunias ind. 11', nach dem letztvorhergehenden datierten Stück n. 112 (113, J.-E. 3157) versehen. Das gleiche Datum führt aus demselben Grunde n. 154 (153, J.-E. 3174) bei Hartzheim, *Concil. Germ. II*, 365 nach den ungedruckten *Annal. metrop. Colon. von Crombach*. Dass nicht eine selbständige Ueberlieferung vorliegt, wie ältere Forscher bis auf Dümmler, *Gesch. d. ostfränk. Reichs II*¹, 82 vermuteten, hat erst Ewald richtig erkannt. — Auch n. 201 (200, J.-E. 3267) und n. 202 (201, J.-E. 3268) sind bei Fejér l. c. I, 211. 212 sowohl als bei Boczek, *Cod. dipl. Moraviae I*, n. 57. 58, der sie nach Abschriften Marinis aus dem Register druckte, mit einem Tagesdatum 'Data XVIII. kal. iul. ind. XII.' nach dem vorausgehenden datierten Brief n. 197 (196, J.-E. 3262) versehen worden, und noch Friedrich, *Cod. dipl. et epist. regni Bohemiae I* (1904), 17 ff. glaubte es dem überlieferten 'Data ut supra' bei denselben Briefen in Klammern zufügen zu sollen. 2) L. c. S. 186. 3) L. c. S. 116. 4) Vgl. *Regesta pontif. Rom. I*², 376. 5) S. oben S. 87, N. 1.